

**Einmalige Bedarfe nach § 24 SGB II und § 31 SGB XII
hier: Neue Arbeitshilfe und Aufhebung der Rundverfügung**

1. Allgemeines

Die **Rundverfügung (RdV) 50 II 4 Einmalige Bedarfe** (Stand September 2011) wird hiermit **aufgehoben** und durch eine inhaltlich **aktualisierte Arbeitshilfe** ersetzt.

Für eine bessere Übersicht werden zukünftig für die **Rechtsbereiche SGB II und SGB XII jeweils getrennte Arbeitshilfen** herausgegeben.

2. Inhaltliche Änderungen

Zu den inhaltlichen Veränderungen in den Arbeitshilfen im Vergleich zur RdV 50 II 4 Einmalige Bedarfe werden folgende Hinweise gegeben:

- Für die einmaligen Bedarfe der Erstausrüstungen (Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt) wurde eine **umfassende Marktpreisanalyse** durchgeführt und teilweise neue Preise festgelegt.

Darüber hinaus wurden mit den **Beschäftigungsträgern** neue Preise für die Abrechnung der Sachleistungen vereinbart (siehe Anlage Preisverzeichnis 1). Soweit die Beschäftigungsträger vor Veröffentlichung dieser Nachricht Ware bereits ausgeliefert, jedoch noch nicht abgerechnet haben, gilt das Preisverzeichnis gemäß RdV 50 II 4 Einmalige Bedarfe, Stand September 2011.

- Bei elektrischen Großgeräten ist zukünftig auf die **Energie-Effizienz-Klasse** (EEK) zu achten. Dadurch kann auch Einfluss auf die Energiekosten der Leistungsberechtigten genommen werden.

Seit März 2021 gelten neue Einstufungen bei den EEK (A bis G). Dadurch sollen die Hersteller zu noch energiesparenderen Geräten anhalten werden. Realistisch ist aktuell eine Einstufung der ehemaligen A++-Geräte, die bei der Preisermittlung für die neue Arbeitshilfe herangezogen wurden, in die neue EEK „E“.

- Neu aufgenommen wurde in die Arbeitshilfe eine Erläuterung zu **ergänzenden Darlehen** nach § 24 Absatz 1 SGB II bzw. § 37

Absatz 1 SGB XII. Bei Anträgen für Neu- oder Ersatzbeschaffungen, die grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind, können diese Darlehen in Betracht kommen.

- Die Ziffer 4.4 - Renovierung einschließlich Fensterdekoration, Bodenbelag der bisherigen RdV 50 II 4 Einmalige Bedarfe wird zukünftig hinsichtlich der Themen „**Renovierung**“ und „**Bodenbelag**“ in der Praxishilfe zur **DA 50 Unterkunft und Heizung** aufgegriffen.

Die Hinweise zum Bedarf für die **Fensterdekoration** verbleiben in der Arbeitshilfe zu den einmaligen Bedarfen, da eine Fensterdekoration zum Hausrat gerechnet wird.

Weitere Hinweise zur angepassten Praxishilfe und zu den Bedarfen für **Renovierung** und **Bodenbelag** können der Nachricht 10 von 50/11 vom 5. Mai 2021 entnommen werden.

3. Sonstiges

Die neue Arbeitshilfe ab sofort in der Bewilligungspraxis zu beachten.

Im Amt 50 kann das Dokument kann hier abgerufen werden:

R:\Themen\Serviceverzeichnis\5011Dienstanweisungen\Arbeitshilfen\
Einmalige Bedarfe

Drews

Verteiler

Amt 50 gesamt
Amt 51 Ansprechpersonen
Amt 53 Ansprechpersonen
Amt 54 Ansprechpersonen
Jobcenter (über Steuerungsstelle SGB II)

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

Einleitung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II unterstützt durch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit dem Ziel, dass die Leistungsberechtigten künftig den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Mit den vom Staat zur Verfügung gestellten Regelbedarfen soll die Absicherung des Existenzminimums, also die Sicherung des zum Leben Notwendigen, gewährt werden. Diese Absicherung ist für alle gedacht, die zu wenig oder keine eigenen Mittel zur Verfügung haben.

Nicht alle Lebenssituationen werden von den Regelbedarfen komplett berücksichtigt. Hierfür kommen dann in Einzelfällen einmalige Bedarfe in Betracht.

Diese Arbeitshilfe soll die nicht vom Regelbedarf erfassten Bedarfe für Erstausstattungen nach dem SGB II erläutern und darüber hinaus Hilfestellung für die Bewilligungspraxis vor Ort in der Leistungsstelle geben.

Sie ist als Richtlinie für die grundlegenden Fragen zum Themenkomplex „Einmalige Bedarfe“ zu sehen, damit ein einheitliches Verwaltungshandeln in gleichgelagerten Fällen praktiziert wird. Vor diesem Hintergrund müssen die folgenden Hinweise als Richtlinie verstanden werden. Sie sind einzelfallbezogen im Hinblick auf die Zielsetzung des SGB II anzuwenden (§ 1 SGB II).

Beachte:

Jede Entscheidung ist ausreichend in der Akte zu dokumentieren.

**Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf
für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)**

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Allgemeines	3
3.	Leistungsvoraussetzungen	3
4.	Mischfälle SGB II / SGB XII	4
5.	Wohnungsausstattung	4
5.1	Begriff der Erstausstattung	4
5.2	Mobiliar und elektrische Großgeräte	5
5.3	Hausrat	7
5.4	Fensterdekoration	7
5.5	Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecke	7
6.	Bekleidung	7
6.1	Bekleidungspauschalen	8
6.2	Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt	8
7.	Orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und Ausrüstungen	9
8.	Ergänzende Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II	9
	Anlage Preisverzeichnis	
Anlage 1	Beschäftigungsträger	11
Anlage 2	Gewerbliche Anbieter	14

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

1. Rechtsgrundlagen

- § 20 in Verbindung mit §§ 24 Absatz 1 und 3 sowie 42 a SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Allgemeines

Die Regelungen des § 24 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB II enthalten eine **abschließende Aufzählung** von Leistungen, die nicht von den Regelleistungen umfasst und im Bedarfsfall als Beihilfe gesondert zu erbringen sind.

Die Bedarfe sind grundsätzlich als **Geldleistung** zu erbringen. Die vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit der Pauschalierung ist dabei weitestgehend genutzt worden.

Die genaue Zusammensetzung der einzelnen Pauschalen kann bei Bedarf beim Amt für Soziales angefordert werden.

Ausnahme:

Unter Berücksichtigung des Aktivierungsgrundsatzes von Langzeitarbeitslosen sollen Mobiliar und elektrische Großgeräte vorrangig als **Sachleistung** über die Beschäftigungsträger (siehe Ziffer 4.2) zur Verfügung gestellt werden.

3. Leistungsvoraussetzungen

Personen, die einen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II haben, erfüllen im Bedarfsfall auch die Voraussetzungen zum Bezug einmaliger Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II.

Sonderfall:

Eine Erstausrüstung der Wohnung für Personen unter 25 Jahren kommt nur in Betracht, wenn der kommunale Träger einer Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugestimmt hat (§ 24 Absatz 6 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 SGB II).

Einmalige Bedarfe können auch erbracht werden, wenn die antragstellende Person keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt. Das übersteigende Einkommen kann dabei für

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

maximal sieben Monate (Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate) als Eigenleistung auf den Bedarf angerechnet werden.

4. Mischfälle SGB II / SGB XII

Eine Haushalts- oder Wohngemeinschaft, in der Leistungsberechtigte nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII leben, werden in der Bewilligungspraxis als **Mischfall** bezeichnet. Entscheidungen des Amtes für Soziales oder des Jobcenters zu den einmaligen Bedarfen wirken sich häufig auf alle leistungsberechtigten Personen in einem Mischfall aus.

Soweit im Amt für Soziales oder im Jobcenter Entscheidungen zu den einmaligen Bedarfen zu treffen sind, die sich auf eine Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft des jeweiligen anderen Leistungsträgers auswirken können, ist im jeweiligen Einzelfall zum Bedarf zwischen den Trägern eine Abstimmung erforderlich, um eine einheitliche Entscheidung zu treffen (rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit).

Beachte:

Der Träger, bei dem die antragstellende Person ihren Bedarf zuerst geltend macht, muss als erstangegangener Träger auch die Abstimmung veranlassen.

5. Wohnungsausstattung

5.1 Begriff der Erstaussstattung

Zur Erstaussattung einer Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die der leistungsberechtigten Person ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Dabei ist die Erstaussattung im Sinne eines „**Starterpakets**“ zu verstehen. Es besteht lediglich ein Anspruch auf den Grundbedarf, nicht auf eine optimale bestmögliche Versorgung.

Der Erstaussattungsbedarf kann sich bei geänderten Lebensumständen **auch nur** auf **einzelne Gegenstände** beziehen, zum Beispiel bei Wegfall einer Gemeinschaftswaschmaschine im Haus oder bei erstmaligem Bedarf eines Jugendbetts.

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

Merksatz:

- Erstmalige Anschaffung = Einmaliger Bedarf
- Ersatzbeschaffung (bei defekten oder abgenutzten Gegenständen) = Regelleistung

Mögliche Gründe für eine Wohnungserstaussstattung (nicht abschließend):

- Wohnungsbrand,
- vorherige Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft,
- vorherige Unterbringung im Frauenhaus,
- Wohnungszwangsräumung,
- Haftentlassung,
- Trennung oder Scheidung

Im Einzelfall kann der Außendienst des Jobcenters mit der Bedarfsprüfung und -feststellung beauftragt werden.

Beachte:

- Die Zusammenlegung von zwei Haushalten führt nicht zu einer Wohnungserstaussstattung. Ein in diesem Zusammenhang entstehender Bedarf ist aus den Regelleistungen zu decken.
- Veranlasst der Leistungsträger einen Umzug in eine angemessene Wohnung, sind Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Erstaussstattung zu gewähren, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch diesen Umzug unbrauchbar werden (beispielsweise defekt, zu groß) und somit in der neuen (angemessenen) Wohnung nicht mehr genutzt werden können.
- Die Renovierung beispielsweise bei Einzug in eine Wohnung oder nach Wohnungsbrand gehört nicht zur Erstaussstattung, weil dies die Herrichtung der Wohnung betrifft. Über Renovierungsbedarf ist auf Grundlage von § 22 SGB II zu entscheiden.

5.2 Mobiliar und elektrische Großgeräte

Als **notwendiger Bedarf** für eine Erstaussstattung mit Mobiliar und elektrischen Großgeräten können **ausschließlich** die in der Anlage Preisverzeichnis genannten Möbel anerkannt werden.

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

Der Bedarf ist vorrangig durch Sachleistungen folgender Beschäftigungsträger zu decken:

- Jugendberufshilfe e.V.-Jugendwerkstatt,
- Caritas Kaufhaus Wertvoll
- Renatec Möbellager (fairhaus)
- SKM Cash & Raus

Die Bewilligung erfolgt über den Vordruck „Möbellager“. Die Anbieter rechnen die gelieferten Möbel nach Maßgabe der **Anlage 1** gegebenenfalls mit Lieferpauschale mit der Leistungsstelle ab.

Beachte:

- Es ist ausreichend, wenn die Leistungsberechtigten nur **einen** der vier Anbieter aufsuchen.
- Die von den Beschäftigungsträgern teilweise geforderte Zuzahlung für höherwertige Gegenstände muss von den Leistungsberechtigten **nicht akzeptiert werden**. Es sei denn, sie möchten diese Zuzahlung freiwillig leisten. Mit dem Jobcenter können jedoch nur die Preise gemäß **Anlage 1** abgerechnet werden, die den notwendigen Bedarf decken.
- Elektrische Großgeräte können zum Teil nur in eingeschränktem Umfang durch die Beschäftigungsträger als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden.

Eine **Geldleistung** für den Einkauf bei gewerblichen Anbietern gemäß **Anlage 2** kann im Regelfall erst gewährt werden, wenn bei den Beschäftigungsträgern geeignete Möbel nicht vorrätig sind.

Beachte:

- Waschmaschine: Kann nur berücksichtigt werden, wenn keine Gemeinschaftswaschmaschine im Haus vorhanden ist.
- Fernseher / Radio: Nach Entscheidung des Bundessozialgerichts handelt es sich **nicht** um Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte.

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

5.3 Hausrat

Für die notwendige Erstausrüstung mit Hausrat wurden nachfolgende Pauschalen ermittelt:

1-2 Personen	152 Euro
3-4 Personen	168 Euro
5-6 Personen	198 Euro
ab 7 Personen	198 Euro zzgl. 10 Euro für jede weitere Person

Die Pauschalen beinhalten unter anderem Geschirr, Besteck, Gläser, Töpfe und Pfannen, Staubsauger, Bügeleisen.

5.4 Fensterdekoration

Für eine notwendige Fensterdekoration kann eine Pauschale **pro Fenster** (Standardgröße 145 x 300 cm) für eine Gardinenstange, zwei Gardinenschals sowie Zubehör in Höhe von **25 Euro** gewährt werden.

Sofern die Pauschale bei größeren Fenstern nicht ausreichend ist, kann ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.

5.5 Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecke

Für jede Person kann eine Pauschale für die Ausstattung mit Bettwäsche inklusive Laken, Kopfkissen und Bettdecke in Höhe von **70 Euro** gewährt werden.

6. Bekleidung

Erstausrüstungen für Bekleidung können bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund **außergewöhnlicher Umstände** bewilligt werden. Dazu zählen insbesondere Wohnungsbrand, Diebstahl, Obdachlosigkeit oder eine starke krankheitsbedingte Gewichtsab- oder -zunahme (ärztliche Bescheinigung erforderlich).

Es soll die Beschaffung einer Grundausstattung („**Starterpaket**“) unter Berücksichtigung eventueller saisonaler Besonderheiten ermöglicht werden.

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

Beachte:

Bei Kindern und Jugendlichen stellt das normale Wachstum keinen außergewöhnlichen Umstand dar. Der wachstumsbedingte Bekleidungsbedarf bei Kindern ist grundsätzlich dem Regelbedarf zuzuordnen.

6.1 Bekleidungspauschalen

Für die notwendige Ausstattung mit Bekleidung aufgrund außergewöhnlicher Umstände wurden folgende Pauschalen ermittelt:

Kinder (0 - 5 Jahre):	245 Euro
Kinder (6 - 13 Jahre):	264 Euro
Frauen (ab 14 Jahre):	311 Euro
Männer (ab 14 Jahre):	262 Euro

Bei Bekleidung in nicht gängigen Größen (Frauen ab Größe 48, Männer ab Größe 56) mit höheren Preisen kann auf gesonderten Antrag ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20 Prozent der Pauschale zur Deckung der Mehrkosten bewilligt werden.

6.2 Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen aufgrund von **Schwangerschaft und Geburt** werden in der Regel als Pauschale erbracht.

Bekleidung bei Schwangerschaft	209 Euro
(Bewilligung ab 4. Monat der Schwangerschaft)	

Neugeborenen-Erstausrüstung	575 Euro
(Bewilligung ab 8 Wochen vor Entbindungstermin)	

Die Neugeborenen-Erstausrüstung beinhaltet neben Säuglingsbekleidung auch ein Kinderbett inklusive Matratze und einen Kinderwagen.

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

Beachte:

- Bei in kurzer Zeit aufeinander folgenden Schwangerschaften ist auf voraussichtlich noch vorhandene Schwangerschaftsbekleidung zu verweisen.
- Bei kurz aufeinander folgenden Geburten ist die Pauschale für Neugeborene aufgrund der höheren Beanspruchung in voller Höhe neu zu gewähren.

7. Orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und Ausrüstungen

Für den Bereich des SGB II sind aufgrund der Kostenträgerschaft des Bundes die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit maßgeblich (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II).

8. Ergänzende Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II

Außer in den explizit unter den Ziffern 5 bis 7 genannten Fällen sind Anschaffungen grundsätzlich aus den Regelleistungen zu bestreiten. Insoweit kann die **Neu- oder Ersatzbeschaffung** beispielsweise aufgrund von Abnutzung im alltäglichen Gebrauch regelmäßig **nicht als einmaliger Bedarf** übernommen werden.

Im **Einzelfall** kommt möglicherweise eine **Darlehensgewährung** nach § 24 Absatz 1 SGB II infrage. Dabei ist zu beachten, dass alle im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. So ist beispielsweise auch der mögliche Einsatz von Schonvermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 SGB II zu prüfen.

Inwieweit ergänzende Darlehen als **Geldleistung oder Sachleistung** zu bewilligen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich in laufenden Leistungsfällen nach § 42 a SGB II.

Beachte:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Beschlüssen vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) hinsichtlich der Bemessung der Regelbedarfe auf die **Gefahr einer Unterdeckung** bei akut existenznotwendigen langlebigen Konsumgütern hingewiesen. Hier

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

besteht eine hohe Differenz zwischen dem statistischen Durchschnittswert und dem eigentlichen Anschaffungspreis. So muss es nach Auffassung des Gerichts auch tatsächlich möglich sein, dass die Bedarfe durch einen internen Ausgleich innerhalb des Regelbedarfs oder durch Ansparen gedeckt werden können.

Durch das Bundesverfassungsgericht wird die Möglichkeit der Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II unter **Verzicht auf eine Rückzahlung** vor allem bei Ein-Personen-Haushalten bei geltend gemachten Bedarfen an langlebigen Konsumgütern eingeräumt. In diesen Fällen können lediglich aus einem einzigen Regelbedarf die Ansparungen vorgenommen werden.

Eine **genaue Einzelfallprüfung** mit entsprechender Dokumentation in der Leistungsakte ist vor Gewährung eines ergänzenden Darlehens und Festlegung der Bedingungen oder den Verzicht für eine Rückzahlung unerlässlich.

**Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf
für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)**

Anlage Preisverzeichnis

(Stand: März 2021)

1. Beschäftigungsträger (Sachleistung)

Mit den oben genannten Beschäftigungsträgern sind folgende Preise abzurechnen:

	Neupreis oder aufgearbeitet in Euro	Gebrauchtpreis in Euro
Schlafzimmer		
Einzelbett 90 cm x 200 cm -Gestell und Lattenrost -Matratze *1)	80 65	80 --
Doppelbett 140 cm x 200 cm -Gestell und Lattenrost -Matratze *1)	110 99	110 --
Doppelbett 180 cm x 200 cm -Gestell und Lattenrost -Matratze *1)	160 130	160 --
Bett für Kinder bis 3. Lebensjahr (Gestell, Lattenrost und Matratze) *1)	170	170
Etagenbett 90 cm x 200 cm -Gestell und Lattenrost -Matratzen *1)	160 130	160 --
Kleiderschrank - bis 120 cm breit (bis 2 Personen) - bis 180 cm breit (bis 3 Personen) - bis 240 cm breit (bis 4 Personen) - ab 240 cm breit (ab 5 Personen)	80 150 249 270	72 135 230 250
Wohnzimmer		
(Schlaf-) Sofa (bis 2 Personen) *2)	199	199
Schrank, Wohnwand, Sideboard o.ä.	150	150
Couchtisch	20	18
Sessel	45	45
Sofa - 2-Sitzer (Singlehaushalt) - 3-Sitzer (ab 2 Personen)	120 180	120 180

**Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf
für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)**

	Neupreis oder aufgearbeitet in Euro	Gebrauchtpreis in Euro
Küche		
Küchenschrank, 2-türig (bis 2 Personen)	100	60
Stuhl	20	20
Esstisch	60	60
Spülschrank mit Spülbecken, Armatur und Siphon	150	70
Elektroherd	200	100
2-Platten-Kocher	26	20
Kühlschrank (mit Gefrierfach, ca. 140 l, EEK „E“)	200	100
Kühl-/Gefrierkombination (ca. 250 l, EEK „E“, ab 3 Personen)	329	150
Singleküche mit Spülbecken, Armatur und Siphon, Schrank, Kühlschrank und 2 Kochplatten *3)	330	200
Waschmaschine (5-6 kg, 1000 U, EEK „E“) *4)	300	150
Waschmaschine (8 kg, 1400 U, EEK „E“, ab 4 Personen) *4)	400	200
Bad		
Spiegelschrank mit Beleuchtung	30	30
Waschbeckenunterschrank	15	15
Beleuchtung		
Lampe (jeweils 1x pro Zimmer)	10	10

- *1) Ein Zusatzbetrag für eine wirbelsäulengerechte Matratze kann abgerechnet werden, wenn eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung vorliegt.
- *2) Der Bedarf für ein Schlafsofa in einem Wohnraum anstelle eines Bettes und eines Sofas kann dann anerkannt werden, wenn es kein separates Schlafzimmer gibt (zum Beispiel 1-Zimmer-Appartment).
- *3) Einzelfallprüfung (zum Beispiel Ausstattung einer Einraumwohnung ohne separate Küche oder als Übergangslösung bei absehbar kurzfristigem Hilfebezug)
- 4) siehe Hinweis zu Ziffer 4.2

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

Beachte:

- Für den Transport wird eine **Lieferpauschale** in Höhe von **40 Euro** je Auftrag berechnet. Bei einer notwendigen zweiten Anfahrt kommen 15 Euro hinzu.
- Sollten der Aufbau der Möbel sowie der Anschluss von elektrischen Großgeräten nicht selbst (zum Beispiel alters- oder behinderungsbedingt) oder durch andere Dritte kostenlos ausgeführt werden können, sind notwendige **Aufbau- und Anschlusskosten** einzelfallbezogen zu übernehmen. Nachdem die Leistungsstelle die Notwendigkeit festgestellt hat, ist auf der Kostenzusicherung zu vermerken, dass angemessene Kosten übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigungsträger im Regelfall elektrische Großgeräte - insbesondere Elektroherde (Starkstrom) - nicht anschließen können.
- Wird der Bedarf an Anschlusskosten geltend gemacht, weil die antragstellende Person oder andere Dritte nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, kann ein gewerblicher Anbieter hinzugezogen werden.

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

2. Gewerbliche Anbieter (Geldleistung) (Stand: März 2021)

Kann der Bedarf für Mobiliar und/oder elektrische Großgeräte nicht über die Beschäftigungsträger als Sachleistung gedeckt werden, sind folgende Geldleistungen zu gewähren:

	Preise in Euro
Schlafzimmer	
Einzelbett 90 cm x 200 cm - Gestell und Lattenrost - Matratze *1)	70 60
Doppelbett 140 cm x 200 cm - Gestell und Lattenrost - Matratze *1)	90 100
Doppelbett 180 cm x 200 cm - Gestell und Lattenrost - Matratze *1)	179 120
Bett für Kinder bis 3. Lebensjahr (Gestell, Lattenrost und Matratze) *1)	140
Etagenbett 90 cm x 200 cm - Gestell und Lattenrost - Matratzen *1)	160 120
Kleiderschrank - bis 120 cm breit (bis 2 Personen) - bis 180 cm breit (bis 3 Personen) - bis 240 cm breit (bis 4 Personen) - ab 240 cm breit (ab 5 Personen)	70 150 230 270
Wohnzimmer	
(Schlaf-) Sofa (bis 2 Personen) *2)	199
Schrank, Wohnwand, Sideboard o.ä.	120
Couchtisch	20
Sessel	45
Sofa - 2-Sitzer (Singlehaushalt) - 3-Sitzer (ab 2 Personen)	120 180
Küche	
Küchenschrank, 2-türig (bis 2 Personen)	85
Stuhl	20
Esstisch	60
Spülschrank mit Spülbecken, Armatur und Siphon	126

Arbeitshilfe Einmalige Bedarfe der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Jobcenter Düsseldorf (Stand: Mai 2021)

	Preise in Euro
Elektroherd	190
Gasherd	240
2-Platten-Kocher	26
Kühlschrank (mit Gefrierfach, ca. 140 l, EEK „E“)	179
Kühl-/Gefrierkombination (ca. 250 l, EEK „E“, ab 3 Personen)	279
Singleküche mit Spülbecken, Armatur und Siphon, Schrank, Kühlschrank und 2 Kochplatten *3)	330
Heißwasser-/Untertischgerät *5)	50
Waschmaschine (5-6 kg, 1000 U, EEK „E“) *4)	260
Waschmaschine (8 kg, 1400 U, EEK „E“, ab 4 Personen) *4)	350
Bad	
Spiegelschrank mit Beleuchtung	30
Waschbeckenunterschrank	15
Heißwasser-/Untertischgerät *5)	50
Beleuchtung	
Lampe (jeweils 1x pro Zimmer)	10

- *1) Ein Zusatzbetrag für eine wirbelsäulengerechte Matratze (plus 30 Prozent) kann gewährt werden, wenn eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- *2) Der Bedarf für ein Schlafsofa in einem Wohnraum anstelle eines Bettes und eines Sofas kann dann anerkannt werden, wenn es kein separates Schlafzimmer gibt (zum Beispiel 1-Zimmer-Appartement).
- *3) Einzelfallprüfung (zum Beispiel Ausstattung einer Einraumwohnung ohne separate Küche oder kurzfristiger Hilfebezug)
- *4) siehe Hinweise zu Ziffer 4.2
- *5) Der Bedarf für ein Heißwasser-/Untertischgerät besteht nur, wenn in der Wohnung keine sonstige Möglichkeit der Warmwasseraufbereitung (z. B. Durchlauferhitzer) vorhanden ist.

Beachte:

Sollte der Transport der Möbel und deren Aufbau sowie der Anschluss von elektrischen Großgeräten sowie Gasherden nicht durch den Anbieter oder von den Antragstellenden selbst beziehungsweise durch Bekannte kostenlos ausgeführt werden können, sind notwendige **Transport-, Aufbau- und Anschlusskosten** einzelfallbezogen zu übernehmen.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Soziales

Herausgegeben von

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Soziales
Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf

Verantwortlich Roland Buschhausen

Stand Mai 2021

www.duesseldorf.de